

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1911 beschlossen, daß an die Stelle des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1874 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 127) mit Wirkung vom 1. August 1911 ab die nachstehenden Bestimmungen treten.

Berlin, den 1. Juli 1911.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Wermuth.

### **Ermittlung der Litermenge bei Erhebung der Übergangsabgabe von Bier.**

1. Bei der Einfuhr von Bier in das Gebiet der Brausteurgemeinschaft ist für die Erhebung der Übergangsabgabe der Literinhalt der Umschließungen (Fässer und Flaschen) sowie deren Zahl amtlich zu ermitteln und hieraus die Gesamtlitermenge zu berechnen.

2. Die Ermittlung des Literinhalts kann sich auf die probeweise Feststellung des Inhalts einzelner Umschließungen beschränken, wenn der Litergehalt für jede Umschließung angemeldet ist und sich bei der probeweisen Ermittlung keine Abweichungen von mehr als fünf vom Hundert des angemeldeten Inhalts ergeben.

3. Die Litermenge von Bier in Fässern ist durch Berechnung des Inhalts nach den Vorschriften der Anleitung zur Bestimmung der Brennerei- und Brauereigeräte zu ermitteln. Der Raumgehalt von Flaschen ist durch Nachmessung mit geeichten Gefäßen festzustellen. Kosten, die durch die Vermessung von Fässern oder Flaschen entstehen, hat der Anmelder zu tragen.

4. Von der Ermittlung des Literinhalts (Ziffer 3) kann in folgenden Fällen abgesehen werden:

- a) Wenn Bier in amtlich geeichten Fässern eingeht, auf denen der Eichstempel, das Jahr der Eichung und der Raumgehalt nach Litern deutlich und dauerhaft angegeben ist, vorausgesetzt, daß der Eichstempel nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen noch gültig ist. In diesem Falle wird der bei der Eichung ermittelte Raumgehalt der Berechnung der Übergangsabgabe zu Grunde gelegt.
- b) Wenn der Einbringer von Bier in Flaschen bei dem Eingangsamte Proben der von ihm benutzten Flaschen unter Angabe ihres zollamtlich nachzuprüfenden Raumgehalts hinterlegt und sich verpflichtet, andere Flaschen als solche von der Art der hinterlegten Proben für die Einfuhr über dieses Amt nicht zu benutzen. Die Ermittlung kann sich alsdann auf die Feststellung beschränken, daß die einzuführenden Flaschen den hinterlegten Proben entsprechen.
- c) Wenn der Einbringer von Bier in Flaschen bei dem Eingangsamte eine Bescheinigung der Steuerbehörde des Ausfuhrlandes über Zahl und Inhalt der Flaschen vorlegt. In diesem Falle wird die in der Bescheinigung angegebene Menge der Berechnung der Übergangsabgabe zu Grunde gelegt.

5. Der Inhalt einer Flasche ist auf Zehntel Liter nach oben abzurunden.

6. Bei der Berechnung der Gesamtlitermenge bleiben Fehlmengen in einzelnen Umschließungen unberücksichtigt. Die Gesamtmenge ist auf volle Liter nach unten abzurunden.